



LANDRATSAMT  
BODENSEEKRIS

## Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen\*

Auf Grundlage des Beschlusses des Kreistags des Bodenseekreises vom  
28. Juli 2015 wird

zwischen dem

(Verein/Verband)

als Träger der freien Jugendhilfe (im Folgenden „Träger“ genannt)

und dem

**Landratsamt Bodenseekreis**

**- Jugendamt -**

**Albrechtstraße 75**

**88045 Friedrichshafen**

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

folgende Vereinbarung getroffen:

---

\* In Anlehnung an die Mustervereinbarung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Nordrhein-Westfalen, Quelle: Bund der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Jugendverbandsarbeit

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 und § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen müssen.

Die Umsetzung im Bodenseekreis, einschließlich der erforderlichen Formulare, ist unter [www.bodenseekreis.de/kindeswohl](http://www.bodenseekreis.de/kindeswohl) nachzulesen.

1. Der Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicherzustellen und ein Präventions- und Schutzkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit vorzuhalten und umzusetzen.
2. Der Träger verpflichtet sich, keine ehren- und nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a SGB VIII benannten Straftat verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen und sich zur Sicherstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.
3. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom Träger zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
4. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
5. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung/Selbstauskunftserklärung von der betreffenden Person abzugeben.
6. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Friedrichshafen, den \_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_

---

Lothar Wölfle  
Landrat